

## Straßenverkehrsunfälle in Mecklenburg-Vorpommern

Mai 2022

(vorläufige Ergebnisse)

Kennziffer: H113 2022 05

Herausgabe: 23. August 2022

---

Herausgeber: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin,  
Telefon: 0385 588-0, Telefax: 0385 588-56909, [www.statistik-mv.de](http://www.statistik-mv.de), [statistik.post@statistik-mv.de](mailto:statistik.post@statistik-mv.de)

Zuständiger Dezernent: Thomas Hilgemann, Telefon: 0385 588-56041

© Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, 2022  
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

---

### Zeichenerklärungen und Abkürzungen

-	Nichts vorhanden
0	Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Zahl lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
x	Aussage nicht sinnvoll oder Fragestellung nicht zutreffend
/	Keine Angabe, da Zahlenwert nicht ausreichend genau oder nicht repräsentativ
( )	Zahl hat eingeschränkte Aussagefähigkeit
[rot]	Berichtigte Zahl

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Auf- und Abrunden der Einzelwerte.

Um die Lesbarkeit der Texte, Tabellen und Grafiken zu erhalten, wird – soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung vorhanden ist – von der Benennung der Geschlechter abgesehen. Die verwendeten Bezeichnungen gelten demnach gleichermaßen für weiblich, männlich und divers.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
Tabelle 1      Straßenverkehrsunfälle und verunglückte Personen nach Schadensart	4
Tabelle 2      Straßenverkehrsunfälle und verunglückte Personen im Mai 2022 nach Kreisen	5
Fußnotenerläuterungen	6

## Vorbemerkungen

### Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Statistik der Straßenverkehrsunfälle (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz – StVUnfStatG) vom 15. Juni 1990 (BGBl. Teil I S. 1078), das durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3491) neugefasst wurde, und das zuletzt durch Artikel 497 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
- Verordnung zur näheren Bestimmung des schwerwiegenden Unfalls mit Sachschaden im Sinne des Straßenverkehrsunfallstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3970), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1045) geändert worden ist. Danach wird über Unfälle, bei denen infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen oder Plätzen Personen getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht worden sind, eine Bundesstatistik geführt. Bei allen anderen Unfällen erfasst die Statistik lediglich die Gesamtzahl.
- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung.

### Begriffserklärungen

Der **Verkehrsunfall** ist im Sinne der Unfallaufnahme ein plötzliches, d. h. für mindestens einen Beteiligten ungewolltes Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das mit den typischen Verkehrsgefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und zur Tötung oder Verletzung von Menschen oder zu Sachschäden geführt hat. Verkehrsunfälle werden unterschieden nach der Schwere der Unfallfolgen (Unfälle mit Personenschaden und Unfälle mit Sachschaden).

Bei **Unfällen mit Personenschaden** sind Personen getötet bzw. schwer- oder leichtverletzt worden. Von untergeordneter Bedeutung ist in diesem Fall der gleichzeitig entstandene und auch erfasste Sachschaden.

Als **Getötete** werden Personen erfasst, die unmittelbar oder innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfallereignis an den Unfallfolgen starben.

Als **Schwerverletzte** werden Personen erfasst, die unmittelbar zur stationären Behandlung – mindestens für 24 Stunden – in einem Krankenhaus aufgenommen wurden.

Als **Leichtverletzte** werden alle übrigen verletzten Personen erfasst, bei denen eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist.

Ein **schwerwiegender Verkehrsunfall mit Sachschaden (im engeren Sinne)** liegt vor, wenn nach den Feststellungen der Beamten des Polizeidienstes als Unfallursache eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) oder eine Straftat, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen worden ist, anzunehmen ist und mindestens ein Kraftfahrzeug aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muss.

Um einen **sonstigen Sachschadensunfall unter dem Einfluss berauschender Mittel** handelt es sich, wenn ein Unfallbeteiligter unter der Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. Drogen, Rauschgift) stand **und** am Unfall beteiligte Kraftfahrzeuge noch fahrbereit waren.

Zu einem **sonstigen Sachschadensunfall** (Bagatellunfall) zählen alle übrigen Sachschadensunfälle (ohne Einwirkung von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln), bei denen kein Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorliegt, unabhängig davon, ob ein beteiligtes Kraftfahrzeug fahrbereit war oder nicht, und alle Sachschadensunfälle mit Straftatbestand oder Ordnungswidrigkeit (Bußgeld), bei denen alle Kraftfahrzeuge fahrbereit sind.

### Methodische Hinweise

Die monatlich erscheinenden Statistischen Berichte zum Unfallgeschehen enthalten vorläufige Zahlen, die durch Nachmeldungen noch korrigiert werden können. Die endgültigen Zahlen werden nach Abschluss des Berichtsjahres im Statistischen Jahresbericht Straßenverkehrsunfälle in Mecklenburg-Vorpommern (H113J) in tiefer sachlicher Gliederung veröffentlicht.



Tabelle 2		Straßenverkehrsunfälle und verunglückte Personen im Mai 2022 nach Kreisen 3)						
		Straßenverkehrsunfälle			Verunglückte Personen			
Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	insge- samt 4)	davon		insge- samt	Getötete	Schwer- verletzte	Leicht- verletzte
			mit Personen- schaden	schwer- wiegende Unfälle mit Sach- schaden 5)				
		Anzahl						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Rostock	53	48	5	58	-	4	54
2	innerorts	50	46	4	53	-	2	51
3	außerorts ohne Autobahn	2	2	-	5	-	2	3
4	auf Autobahnen	1	-	1	-	-	-	-
5	Schwerin	39	36	3	37	-	2	35
6	innerorts	38	35	3	36	-	1	35
7	außerorts ohne Autobahn	1	1	-	1	-	1	-
8	auf Autobahnen	-	-	-	-	-	-	-
9	Mecklenburgische Seenplatte	80	64	16	78	-	22	56
10	innerorts	54	42	12	50	-	13	37
11	außerorts ohne Autobahn	24	20	4	26	-	9	17
12	auf Autobahnen	2	2	-	2	-	-	2
13	Landkreis Rostock	77	57	20	72	3	19	50
14	innerorts	35	29	6	35	1	9	25
15	außerorts ohne Autobahn	29	22	7	27	2	6	19
16	auf Autobahnen	13	6	7	10	-	4	6
17	Vorpommern-Rügen	81	61	20	83	2	15	66
18	innerorts	52	39	13	46	-	6	40
19	außerorts ohne Autobahn	25	20	5	35	2	9	24
20	auf Autobahnen	4	2	2	2	-	-	2
21	Nordwestmecklenburg	71	60	11	77	1	11	65
22	innerorts	42	37	5	44	-	3	41
23	außerorts ohne Autobahn	27	21	6	30	1	8	21
24	auf Autobahnen	2	2	-	3	-	-	3
25	Vorpommern-Greifswald	1	1	-	2	1	1	-
26	innerorts	-	-	-	-	-	-	-
27	außerorts ohne Autobahn	-	-	-	-	-	-	-
28	auf Autobahnen	1	1	-	2	1	1	-
29	Ludwigslust-Parchim	87	68	19	88	1	21	66
30	innerorts	42	30	12	34	-	7	27
31	außerorts ohne Autobahn	33	29	4	44	1	12	31
32	auf Autobahnen	12	9	3	10	-	2	8
33	<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<b>489</b>	<b>395</b>	<b>94</b>	<b>495</b>	<b>8</b>	<b>95</b>	<b>392</b>
34	innerorts	313	258	55	298	1	41	256
35	außerorts ohne Autobahn	141	115	26	168	6	47	115
36	auf Autobahnen	35	22	13	29	1	7	21
37	Kreisfreie Städte	92	84	8	95	-	6	89
38	Landkreise	397	311	86	400	8	89	303

## **Fußnotenerläuterungen**

- 1) Schwerwiegende Verkehrsunfälle mit Sachschaden im engeren Sinne.
- 2) Endgültige Zahlen.
- 3) Vorläufige Zahlen.
- 4) Ohne sonstige Unfälle mit Sachschaden (Bagatellunfälle).
- 5) Schwerwiegende Verkehrsunfälle mit Sachschaden im engeren Sinne sowie sonstige Sachschadensunfälle unter dem Einfluss berauschender Mittel.